

Erprobungsprojekt im Rahmen des Anerkennungszuspruches: Förderung von Qualifizierungskosten im Kontext von Berufsanerkennungsverfahren

Durch die Förderung sollen Anerkennungsinteressierte mit einem Bescheid über teilweise Gleichwertigkeit bzw. über wesentliche Unterschiede zwischen im Ausland erworbener Berufsqualifikation und entsprechenden deutschen Ausbildungen bei der Fortsetzung des Anerkennungsprozesses unterstützt werden. Das Pilotprojekt hat am 1.1.2020 mit einer Laufzeit von zwei Jahren begonnen.

Wer wird gefördert/Zielgruppe:

- Personen mit einem Bescheid über teilweise Gleichwertigkeit bzw. die Auflage einer Ausgleichsmaßnahme in einem Berufsanerkennungsverfahren,
- Personen, die seit mindestens drei Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Hauptwohnsitz in Deutschland haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Staat, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde,
- Personen mit geringer Eigenleistungsfähigkeit (26.000 Euro Bruttojahresverdienst bei Alleinstehenden; 40.000 Euro bei verheirateten oder in eingetragenen Lebensgemeinschaften lebenden Antragstellenden).

Die Förderung zielt auf Erwerbstätige. Sie wird nicht gewährt, soweit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder eine Förderung aus Programmen der Länder im Kontext der Berufsanerkennung oder aus vergleichbaren Instrumenten bereits erbracht werden.

Eine (vorherige) Förderung von Verfahrenskosten im Anerkennungszuspruch schließt nicht eine Förderung von Maßnahmekosten im Erprobungsprojekt aus. Die Förderung erfolgt im Kontext des Anerkennungszuspruches, jedoch außerhalb der Förderrichtlinie vom 2. September 2019.

Förderung:

Die Förderung zur Erstattung von Maßnahmekosten ist auf maximal 3.000 € Euro brutto pro Person begrenzt. Die Zahl der Förderfälle ist durch ein begrenztes Budget gedeckelt.

Was wird gefördert/Förderfähig sind:

- Maßnahmen im Rahmen von Anerkennungsverfahren im engeren Sinn, wie Anpassungslehrgänge, Anpassungsqualifizierungen, Vorbereitungskurse auf Eignungs- und Kenntnisprüfungen inklusive überbetrieblicher Lehrlingsunterweisung,
- Prüfungsgebühren,
- Kosten für Beratung und Unterstützung beim Zugang zu Maßnahmen und Praktika (bspw. durch Qualifizierungsbegleitung).

Nicht förderfähig sind Kosten für Sprachkurse und Sprachprüfungen; nicht förderfähig sind ferner Fahrtkosten sowie sonstige individuelle Bedarfe (z. B. Lebenshaltungskosten).

Für die Förderung von Maßnahmekosten muss grundsätzlich eine positive Bewertung der Zweckmäßigkeit der Maßnahmen zum Abbau der festgestellten Qualifizierungsdefizite durch die zuständige Anerkennungsstelle vorliegen. Eine Einschätzung durch eine Qualifizierungsberatungsstelle kann dies unterstützen. Maßnahmeträger sollten über eine AZAV-Zertifizierung *oder* vergleichbare externe Bestätigungen der Qualitätssicherung der Maßnahmedurchführung verfügen.

Die Qualifizierungsförderung wird schwerpunktmäßig an ausgewählten Berufen und Berufsbereichen erprobt. Folgende Berufe und Berufsbereiche sollen in der Erprobungsphase den Schwerpunkt der Qualifizierungsförderung bilden:

- Elektroniker*in, Mechaniker*in, Mechatroniker*in, Fachinformatiker*in (u. ä.)
- Pflegeberufe
- Erzieher*in; Sozialpädagoge/-in; Sozialarbeiter*in

Kontakt für Rückfragen:

Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH, Mühlenstr. 34/36, 09111 Chemnitz

E-Mail: anerkennungszusschuss@f-bb.de | Telefon: 0371 433112-17 oder -20